



Salzburger Patientenvertretung

„Wir sind für Sie da -
Gutes tun und es gut tun!“

Unabhängig
Weisungsfrei
Kostenlos



**LAND
SALZBURG**



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Patientenvertretung, vertreten durch Mag.^a jur. Isabel Rippel-Schmidjell

Gestaltung und Satz: Landes-Medienzentrum

Druck: Druckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Titelbild: shutterstock

Porträts: Seite 3: © Land Salzburg Neumayr/Leopold; Seite 5: Doris Wild

Downloadadresse: www.patientenvertretung.salzburg.at



Vorwort

Landesrätin
Mag.^a Daniela Gutschi

3

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine flächendeckende, bedarfsgerechte und sichere Gesundheitsversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger steht im Mittelpunkt unserer Gesundheitspolitik. Selbst in einem gut funktionierenden Gesundheitssystem können Behandlungen im Einzelfall anders verlaufen als erhofft und Fragen offenbleiben. Gerade in solchen Momenten ist es wichtig, eine kompetente, kostenfreie und unabhängige Anlaufstelle als Unterstützung an unserer Seite zu haben. Genau diese bietet die Salzburger Patientenvertretung.

Seit 30 Jahren stärkt sie die Rechte und Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten, stößt gezielte Verbesserungen in Krankenhäusern an und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Qualität und Vertrauensbildung in unserem Gesundheitswesen.

Mein besonderer Dank gilt dem Team der Salzburger Patientenvertretung, die mit großer Expertise und Engagement täglich einen wichtigen Beitrag für die Patientinnen und Patienten in unserem Land leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Gutschi
Landesrätin für Gesundheit

Inhalt

1. Patientenvertretung	6
2. Rechte	7
3. PatientInnenentschädigungsfonds	8
4. Pflegeanwaltschaft	11
5. Kontakt	11



Interview

mit Frau Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell,
Salzburger Patientenvertreterin

1. Was ist die Salzburger Patientenvertretung?

Wir sind für Patientinnen und Patienten da: Unabhängig, außergerichtlich und kostenfrei unterstützen und beraten wir bei Beschwerden bzw. Anliegen betreffend Krankenanstalten, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Rettungsdiensten, Senioren- und Seniorenpflegeheimen.

2. Wann werden sie tätig?

Wir werden bei Beschwerden zu pflegerischen und medizinischen Themen tätig. Ebenfalls bei allgemeinen Anfragen zu Patientenrechten, aber auch dann, wenn Missstände und Mängel in diesem Bereich aufgezeigt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Trägern arbeiten wir an Lösungen für Patientinnen und Patienten. Damit jetzt und in der Zukunft Verbesserungen erzielt werden können.

3. Was geschieht, nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde?

Als Salzburger Patientenvertretung holen wir Krankengeschichten und ärztliche Stellungnahme ein. Anschließend prüfen wir gemeinsam, ob eventuell ein Gutachten eingeholt wird, ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler vorliegt und in weiterer Folge Schadenersatzansprüche, wie etwa Verdienstentgang, Schmerzensgeld oder eine Entschädigung für seelische Schmerzen zustehen.

4. Wie ist die Patientenvertretung in Salzburg organisiert?

Seit 1. März 2022 habe ich die Leitung der Salzburger Patientenvertretung inne. Die Anliegen, schriftlich oder persönlich, werden von meinem neunköpfigen Team bestmöglich und vertraulich bearbeitet.

5. Was ist das Besondere der Patientenverfügung?

Seit rund 20 Jahren gibt es in Österreich die Patientenverfügung. Sie ist eine Entscheidungshilfe für die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt. Die Patientin bzw. der Patient sagt im Vorfeld, welche Behandlungen abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nicht mehr entscheidungsfähig ist.

1. Patientenvertretung

6

Die Salzburger Patientenvertretung ist eine **unabhängige** und **weisungsfreie** Institution des Landes Salzburg zur Umsetzung der Patientenrechte. Die Salzburger Patientenvertretung prüft auf außergerichtlicher Ebene, ist die zentrale Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten von Gesundheitseinrichtungen und deren Vertrauenspersonen mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden/Anregungen betreffend:
 - Kranken- und Kuranstalten
 - Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte (in Kooperation mit der zahnärztlichen Landespatientenschlichtungsstelle)
 - Rettungsdienste
 - Senioren- und Seniorenpflegeheime (Pflegeschäden)
- Kostenlose außergerichtliche Vertretung von Patientinnen und Patienten, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Be-

handlungsfehler gegeben ist bzw. Missstände vorliegen.

- Rechtsberatung über Patientenrechte
- Entgegennahme, Prüfung und gegebenenfalls Weiterleitung von Anregungen für Verbesserungen
- Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen
- PatientInnenentschädigungsfonds
- ELGA-Ombudsstelle

Die Salzburger Patientenvertretung besteht seit 1. April 1996. Seit 1. März 2022 hat Mag.^a Isabel Rippel-Schmidjell die Funktion der Salzburger Patientenvertreterin inne.

2. Rechte

a. Patientenrechte

Die wesentlichen Patientenrechte sind in der Patientencharta zusammengefasst. Weitere Patientenrechte finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, wie z.B. dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, dem Ärztegesetz, etc.

Die wichtigsten Rechte sind:

■ **Recht auf Behandlung und Pflege**

- müssen allen Patientinnen und Patienten gleich zur Verfügung stehen
- Sicherstellung der notärztlichen Versorgung und Versorgung mit Medikamenten und Medizinprodukten
- Behandlung/Diagnostik und Pflege müssen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft bzw. anerkannten Methoden erfolgen (umfasst auch eine bestmögliche Schmerztherapie)

■ **Selbstbestimmung und Information**

- medizinische Behandlung nur mit Zustimmung

- umfassende Aufklärung durch eine Fachärztin bzw. durch einen Facharzt im Vorhinein u.a. über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten, Risiken und Folgen sowie voraussichtlich entstehender Kosten
- im Vorhinein - für den Fall, dass Entscheidungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist - Errichtung einer Patientenverfügung
- Einsicht in Krankengeschichte/Kopie des Krankenaktes auf eigene Kosten

■ **Achtung der Würde und Integrität**

- bestmögliche Wahrung der Intim- und Privatsphäre
- seelsorgerische Betreuung und psychologische Unterstützung
- Kontakte und Besuche
- kindgerechte Ausstattung der Krankenzimmer
- ein Sterben in Würde

b. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine Person eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) im Vorhinein ablehnt und die dann wirksam wird, wenn die Person zum Zeitpunkt einer Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Das Patientenverfügungsgesetz unterscheidet zwischen einer „verbindlichen“ und einer „anderen“ Patientenverfügung.

Die Patientenvertretung

- informiert, berät und
- errichtet kostenlos verbindliche Patientenverfügungen.

3. PatientInnenentschädigungsfonds

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Aus dem PatientInnenentschädigungsfonds können jene Schäden abgegolten werden, die Personen in den unten genannten Krankenanstalten durch ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung

oder Nichtbehandlung erlitten haben, wenn

1. eine Haftung der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
2. es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, selbst, wenn die Haftung der Krankenanstalt nicht gegeben ist.

Krankenanstalten

■ Salzburger Landeskliniken - Universitätsklinikum Salzburg:

- Landeskrankenhaus Salzburg
- Christian-Doppler-Klinik
- Landesklinik St. Veit i. Pg.
- Landesklinik Tamsweg
- Landesklinik Hallein

■ A.ö. Krankenhaus Oberndorf

■ A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg

■ Kardinal Schwarzenberg Klinikum

■ A.ö. Tauernklinikum - Standort Zell am See

■ A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill

■ Unfallkrankenhaus Salzburg

■ Suchthilfe Klinik Salzburg

9

Antrag

Ein Begehren auf Entschädigungsleistung wird in schriftlicher Form bei der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds eingebracht.

Ein Antrag kann nicht gestellt werden

- während eines in dieser Sache anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens
- nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist (drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und Schädigers)

Verfahren

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds entscheidet eine weisungsfreie Entschädigungskommission. Diese besteht aus

- der Patientenvertreterin als Vorsitzende

■ einer rechtskundigen bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung

■ einer Spitalsärztreferentin bzw. einem Spitalsreferenten, vorgeschlagen von der Salzburger Ärztekammer.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Leistungen

Die Höhe der Entschädigungsleistung orientiert sich an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz.

Als Entschädigungsleistungen kommen in Frage:

- **Schmerzensgeld**
- **Verdienstentgang**
- **kausale Aufwendungen (z.B. Fahrt- oder Therapiekosten)**

Die Auszahlung erfolgt nach einer Tabelle. Der Entschädigungsbetrag liegt

zwischen EUR 250,00 und maximal EUR 20.000,00.

Auf Entschädigungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Entschädigungsleistungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel des Fonds gewährt werden.

Gegen Entscheidungen der Kommission ist **kein** Rechtsmittel zulässig.

Das Verfahren ist kostenfrei.

Rückerstattung

Erhält eine Person nach Empfang von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds wegen desselben Schadenfalles einen Schadenersatz vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher vom Rechtsträger der Krankenanstalt oder einer Haftpflichtversicherung geleistet, besteht die Verpflichtung, die zuerkannten Leistungen bis zur vollen Höhe dem Fonds zu erstatten.

Über die Rückerstattungspflicht entscheidet die Entschädigungskommission durch Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den das

Landesverwaltungsgericht Salzburg möglich.

In Fällen, in denen die Rückerstattung für die Betroffene oder den Betroffenen aufgrund besonderer Umstände eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen würde, kann die Entschädigungskommission mit Bescheid den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung aussprechen.

4. Pflegeanwaltschaft

Die Salzburger Patientenvertretung ist Anlaufstelle für Beschwerden betreffend aller Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Stadt und Land Salzburg.

Die Zuständigkeit der Salzburger Patientenvertretung bezieht sich ausschließlich auf Mängel oder Miss-

stände im pflegerischen Bereich, die zu einer Schädigung der leiblichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit geführt hat.

Die Patientenvertretung ermittelt den Sachverhalt und wirkt auf eine außergerichtliche Bereinigung von Konflikten hin.

11

Kontakt

Salzburger Patientenvertretung

Sebastian-Stief-Gasse 2

5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2030

E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at

Beschwerdemanagement/Patientenverfügung

Telefon: +43 662 8042-2558 und 2515

E-Mail: beschwerdemanagement@salzburg.gv.at

Besuchen Sie uns auf unserer Website

www.patientenvertretung.salzburg.at





**LAND
SALZBURG**
